

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 5

Berlin, den 15. Februar 2018

03227

2.2.2018	Gesetz zum Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)	154
	221-8	
2.2.2018	Gesetz zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht (FormAnpassG)	160
	224-9; 220-1; 220-7; 2250-3; 2230-1; 221-11; 221-5; 610-1; 612-3; 630-1; 612-4; 6111-1; 2120-3; 2127-4; 2128-5; 450-3; 2171-4; 820-7; 2011-1; 111-4; 2010-3; 2020-1; 205-1; 205-2; 29-2; 2030-1; 753-1; 793-1; 2132-2; 2130-12; 792-2; 231-1; 791-5; 7102-4	

Gesetz
zum Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)

Vom 2. Februar 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Regelung in Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

(3) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Berlin, den 2. Februar 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

**Abkommen
zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen, GVBl. für Berlin vom 21. Juni 2014, S. 188) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen,“

bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen,“

ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,

8. a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und

b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“

bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nr. 2 zu verfolgen und zu ahnden,
4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“

cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
2. die Erteilung von Typenprüfungen,
3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechts-

- akten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“
- ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Abs. 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“
- gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1**
- Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“
- hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4 ersetzt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 4**
- Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.
- Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“
- ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5 ersetzt:
- „Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und Nr. 5**
- Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (4.) zählen insbesondere
- die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
 - die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
 - die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
 - die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
 - die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.
- Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (5.) beinhalten vor allem
- die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
 - die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
 - die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
 - die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“
- b) **Artikel 3** wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“
 - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

 - an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
 - Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.“
 - cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.“
 - dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.“
- c) **Artikel 4** wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
 - cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im

Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.“

d) **Artikel 5** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 6 Nr. 4“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes“ durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes“ ersetzt.

dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.“

e) **Artikel 7** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Abs. 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.“

bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.

cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.“

f) **Artikel 8** Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

g) **Artikel 9** Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen“ durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 4 bleiben unberührt.“

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen auf Grund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.“

h) **Artikel 10** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“

bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2

Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“

i) **Artikel 11** wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.“

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2“ ersetzt.

ccc) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.“

cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.

dd) Absatz 6 wird nunmehr Absatz 5 und bleibt ansonsten unverändert.

ee) Absatz 7 wird nunmehr Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6

Nr. 4, Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 und Artikel 2 Abs. 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Abs. 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.

j) **Artikel 13** erhält folgende Fassung:

„Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.“

k) **Artikel 14** Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.“

l) **Artikel 15** wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.

bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

cc) Die Protokollnotiz zu Art. 15 Abs. 1 wird aufgehoben.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.

3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Für die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Barbara Hendricks
Berlin, 6. Juli 2016

Für das Land Baden-Württemberg
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Franz Untersteller
Stuttgart, 14. Dezember 2015

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann
München, 24. März 2016

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Andreas Geisel
Berlin, 14. April 2015

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger
Potsdam, 15. August 2014

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dr. Joachim Lohse
Bremen, 3. Februar 2015

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

Dorothee Stapelfeldt
Hamburg, 21. Juli 2016

Für das Land Hessen
Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Tarek Al-Wazir
Wiesbaden, 26. Oktober 2016

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Harry Glawe
Schwerin, 24. Juni 2014

Für das Land Niedersachsen
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Cornelia Rundt
Hannover, 10. Februar 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens der Ministerpräsidentin
Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek
Düsseldorf, 24. September 2015

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Finanzen

Doris Ahnen
Mainz, 22. April 2016

Für das Saarland
Als Vertreter der Regierung des Saarlandes
Der Minister für Inneres und Sport

Klaus Bouillon
Saarbrücken, 22. Juni 2016

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Markus Ulbig
Dresden, 9. Juli 2014

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister für Landesentwicklung und Verkehr des Landes
Sachsen-Anhalt

Thomas Webel
Magdeburg, 27. Oktober 2015

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister

Andreas Breitner
Kiel, 10. Juli 2014

Für den Freistaat Thüringen
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Birgit Keller
Erfurt, 8. Dezember 2015

Gesetz
zur Anpassung der Formanforderungen im Berliner Landesrecht
(FormAnpassG)

Vom 2. Februar 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Mauerstiftungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Museumsstiftungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Stiftungsgesetzes Neue Synagoge Berlin
- Artikel 4 Änderung des Pflichtexemplargesetzes
- Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung
- Artikel 9 Änderung des Hundesteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- Artikel 11 Änderung des Übernachtungsteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Vergnügungsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
- Artikel 15 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Schwangerenberatungsstellengesetzes
- Artikel 17 Änderung des Wohnteilhabegesetzes
- Artikel 18 Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Abstimmungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 27 Änderung des Berliner Wassergesetzes
- Artikel 28 Änderung des Berliner Landesfischereigesetzes
- Artikel 29 Änderung des Berliner Straßengesetzes
- Artikel 30 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin
- Artikel 31 Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin
- Artikel 32 Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin
- Artikel 33 Änderung des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes
- Artikel 34 Änderung des Ingenieurgesetzes
- Artikel 35 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Mauerstiftungsgesetzes

§ 5 Absatz 6 des Mauerstiftungsgesetzes vom 17. September 2008 (GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Satz 3 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Museumsstiftungsgesetzes

§ 7 Absatz 2 des Museumsstiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2005 (GVBl. S. 128), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Stiftungsgesetzes Neue Synagoge Berlin

§ 7 des Stiftungsgesetzes Neue Synagoge Berlin vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 626) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder elektronischer“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Pflichtexemplargesetzes

In § 5 Satz 1 des Pflichtexemplargesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (GVBl. S. 414, 544) werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 56 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ ein Komma und die Wörter „nicht aber elektronische“ eingefügt.
3. In § 58 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ ein Komma und die Wörter „nicht aber elektronischen“ eingefügt.
4. In § 65 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

5. In § 70 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 117 Absatz 6 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronisch übermittelte“ eingefügt.
7. § 122 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ und das Wort „abschriftlich“ durch die Wörter „in Kopie“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

In § 120 Absatz 4 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2015 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, werden die Wörter „durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats schriftliche Stimmbotschaften überreichen lassen“ durch die Wörter „ihre Stimmbotschaften schriftlich oder elektronisch übermitteln oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats ihre schriftlichen Stimmbotschaften abgibt“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Anwendungsbereich der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 1394), das durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 28. November 1978 (GVBl. S. 2208) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Hundesteuergesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Hundesteuergesetzes vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539) werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Landeshaushaltsordnung

In § 20 Absatz 1 Nummer 5 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Übernachtungsteuergesetzes

In § 9 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 559) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

In § 5 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das durch Gesetz vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 658) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

In § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 29. Januar 1971 (GVBl. S. 324), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 23 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „schriftliche oder elektronische“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Schwangerenberatungsgesetzes

In § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 des Schwangerenberatungsgesetzes vom 25. Februar 2004 (GVBl. S. 96) wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Wohnteilhabegesetzes

In § 17 Absatz 10 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, werden nach dem Wort „mündlichen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „und elektronischen“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung des Landespflegeeinrichtungsgesetzes

Das Landespflegeeinrichtungsgesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), das durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
2. In § 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
3. In § 37 Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

4. In § 45a Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
5. In § 46 Absatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
6. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Abstimmungsgesetzes

In § 40b Absatz 3 Satz 2 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ durch die Wörter „mündlich, schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
2. In § 47a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

§ 26 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Stellen leiten dem für die Aufsicht zuständigen Mitglied des Senats ihre Stellungnahme an den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls zu.“

Artikel 24

Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes

In § 2 Absatz 3 Satz 1 des Informationsverarbeitungsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. S. 305, 1993 S. 6), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 25

Änderung des Landesstatistikgesetzes

In § 17 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 26

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 97 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch § 11 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2d Absatz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
2. In § 22 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
3. In § 65a Absatz 7 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.
4. In § 70 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung des Berliner Landesfischereigesetzes

Das Berliner Landesfischereigesetz vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In § 31 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 29

Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Landesbetrieb für Informationstechnik“ durch die Wörter „das IT-Dienstleistungszentrum Berlin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 30

Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin

§ 12 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftform“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 31

Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin

Das Landesjagdgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Artikel 32
Änderung des Gesetzes über das
Vermessungswesen in Berlin

Das Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Antragsteller nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nur zu bestellen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzt. Über die Kenntnisse erstattet ein bei der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung gebildeter Prüfungsausschuss auf Grund einer mündlichen Prüfung und der hierzu schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeführten Arbeiten ein Gutachten. Ist ein Antrag wegen nicht ausreichender Kenntnisse des Antragstellers abgelehnt worden, so kann der Antragsteller die Bestellung nur ein weiteres Mal beantragen. Der Zeitraum zwischen der Ablehnung des Antrages und der erneuten Antragstellung muss mindestens sechs Monate betragen.“
- In § 17 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „persönlich anwesenden Antragstellern erteilt werden, wenn die Identität des Antragstellers geprüft worden ist“ durch die Wörter „Antragstellern, deren Identität geprüft worden ist, erteilt werden“ ersetzt.
- In § 17a Absatz 3 werden nach den Wörtern „auf schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 33
Änderung des Gesetzes zum Erhalt
des Tempelhofer Feldes

§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 190), das durch Gesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 31, 55) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.“

Artikel 34
Änderung des Ingenieurgesetzes

In § 3 Absatz 1, 2 und 4 des Ingenieurgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2011 (GVBl. S. 690), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 35
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2018

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Wichtige Information

für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin

Bestellen Sie jetzt für Ihre Sammlung der Gesetz- und Verordnungsblätter für Berlin
die passende Einbanddecke für die Ausgaben des Jahrgangs 2017.

Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 02631 8012223

Meine Kontaktdaten:

Kundennummer

Vorname/Name

Behörde/Kanzlei/Firma

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Tel.

E-Mail-Adresse

Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit bestelle ich:

**Einbanddecken für das Gesetz- und
Verordnungsblatt für Berlin**____ Exemplar(e) Jahrgang 2017
(Art.-Nr. 77126700)Stückpreis € 22,-
inkl. MwSt. zzgl. Versand____ Abonnement Einbanddecke
GVBl. Berlin (Art.-Nr. 76493000)**Hinweis: Einbanddecken der älteren
Jahrgänge ab 2011 sind auch noch
erhältlich! Bitte Jahrgang angeben.**